

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am Sonntag, den **27. September 2026** findet in der Samtgemeinde Suderburg folgende Wahl statt:

Landratswahl 2026 Stichwahl

Die Wahl dauert von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Samtgemeinde Suderburg ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Wahlraum	Straße	Gemeinde/Ort
701	Eimke – Feuerwehrgemeinschaftshaus	Apfelweg 5	29578 Eimke
702	Wichtenbeck – Feuerwehrgerätehaus	Hauptstr.14	29578 Eimke
703	Dreilingen – Feuerwehrgerätehaus	Bahnsener Str. 4	29578 Eimke
704	Ellerndorf – Feuerwehrgerätehaus	Heide 18	29578 Eimke
711	Gerdau – Dat Gerdau Huus	Uelzener Str. 2	29581 Gerdau
712	Bohlsen – Schützenhaus	Am Silberberg 25 A	29581 Gerdau
714	Gr. Süstedt – Feuerwehrgerätehaus	Im Dorfe 8	29581 Gerdau
715	Bargfeld – Feuerwehrgerätehaus	Postweg 5	29581 Gerdau
721	Suderburg I – Gasthaus Müller	Hauptstr. 28	29556 Suderburg
722	Suderburg II – Ostfalia Hochschule	Herbert-Meyer-Str. 7	29556 Suderburg
723	Suderburg III – Gasthaus Paddys Eck	Am Bahnhof 1	29556 Suderburg
724	Hösseringen – Gasthaus Hösseringer Hof	Heerstr. 14	29556 Suderburg
725	Räber – Feuerwehrgerätehaus	Räberspringweg 2	29556 Suderburg
726	Holxen – Feuerwehrgerätehaus	Poststr. 1	29556 Suderburg
728	Böddenstedt – Dorfgemeinschaftshaus	Schulstr. 5	29556 Suderburg
729	Bahnsen – Feuerwehrgerätehaus	Dreilinger Weg 11	29556 Suderburg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2026 bis 14.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die auf ihren Antrag nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.

Daneben werden insgesamt 4 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag ab **16:00 Uhr** in den folgenden Räumlichkeiten zur Vorbereitung und Auszählung der Briefwahlergebnisse zusammen:

Nr.	Briefwahlbezirk	Standort	Gemeinde/Ort
001	Eimke Wahlbezirk 701 - 704	Dat Gerdau-Huus – 1. OG (Raum Bohlsen) Uelzener Str. 2	29581 Gerdau
002	Gerdau Wahlbezirk 711 - 715	Dat Gerdau-Huus – 1. OG (Raum Bohlsen) Uelzener Str. 2	29581 Gerdau
003	Suderburg I Wahlbezirk 721 - 722	Grundschule Suderburg Gänsekamp 11	29556 Suderburg
004	Suderburg II Wahlbezirk 723 - 729	Rathaus Suderburg Bahnhofstr. 54	29556 Suderburg

Die Auszählung der Briefwahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

3. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

4. Jede wahlberechtigte Person hat **für die Landratswahl 2026 Stichwahl eine Stimme**.
5. Jede wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll.
6. Jede wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine/ihre Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.
9. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl
 - a) **entweder durch Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Uelzen
 - b) **oder durch Briefwahl** teilnehmen.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelschlag (grün) und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag (gelb).
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung abgeben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der **Hilfe einer anderen Person** bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu unterzeichnen.
11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist unzulässig.
12. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen, die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
13. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
14. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
15. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung


Felix Schröder



auszuhängen am: 18.09.2026
abzunehmen am: 28.09.2026